Landeselternkonferenz NRW

vom Ministerium für Schule u. Weiterbildung NRW anerkannter Elternverband

Landeselternkonferenz NRW

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Schule und Weiterbildung
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/806

Alle Abg

Vorstand:
Eberhard Kwiatkowski
Heike Meisen
Frank Müller

Astrid Collenberg
Ulrike Homann
Dietmar Langscheidt
Werner Volmer
Beate Weyergans

Velbert/ Düsseldorf, 28.05.2013

Entwurf eines Erstes Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schuländerungsgesetz) Drucksache Ges.Entw. 16/2432

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeselternkonferenz NRW möchte sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf bedanken.

Die Bemühungen der Landesregierung zur **Umsetzung der VN-Behindertenrechts-konvention in den Schulen** Nordrhein-Westfalens begrüßt die LEK sehr. 1

Die Landeselternkonferenz hat sich zum Ziel gesetzt sich für eine barrierefreie, international anschlussfähige Schule zu engagieren.

Wir wollen uns dafür einsetzen, dass

- die Entwicklungspotenziale aller Kinder gefördert und gefordert werden
- kein Kind beschämt wird
- kein Kind auf dem Weg durch die Schule verloren geht
- die Qualität und Quantität der verschiedenen Schulabschlüsse auf internationales Spitzenniveau gesteigert wird.

Wir sehen in diesem Gesetzentwurf gute Möglichkeiten diese Ziele umzusetzen. Es bedarf aber einer Konkretisierung seitens des Gesetzgebers über entsprechende Verordnungen, da sonst aus unserer Sicht, die Interpretation dieses Gesetzes nicht überall zum Erfolg führen wird.

Eltern von schulpflichtigen Kindern und ebenso die Lehrenden in den Schulen werden kein positives Verhältnis zum inklusiven Prozess aufbauen können, solange Kinder immer noch aussortiert werden dürfen. Eltern werden einer sich inklusiv verstehenden Schule nur vertrauen, wenn sie sicher sein können, dass die angemessenen Vorkehrungen, die ihre Kinder zum erfolgreichen schulischen Lernen benötigen, wie z.B. individuelle Schulbegleiter, Fahrdienste, Therapien, Teilnahme am Offenen Ganztag etc., im Bedarfsfall auch tatsächlich verfügbar sind.

Aufgabe der Landesregierung ist, für Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen. Es ist nicht zumutbar, dass Eltern für die Rechte ihrer behinderten Kinder Rechtsstreitigkeiten ausfechten müssen. Sonst wird es Kinder geben, die auf der Strecke bleiben, weil ihren Eltern die Kraft

Landeselternkonferenz NRW – Vorstand –
Hinterm Berg 9 – 42551 Velbert

Tel.: 0211-5423981559
Email: vorstand@lek-nrw.de
Homepage: www.lek-nrw.de

Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG – DKB · BLZ 120 300 00 · Konto-Nr. 100 120 3445

für die Rechte ihrer behinderten Kinder zu kämpfen fehlt. Das kann nicht der Sinn von Inklusion sein!

Ein Schüler mit Förderbedarf benötigt oft nicht nur die reine sonderpädagogische Unterstützung.

Häufig sind Kinder erst durch Maßnahmen der Eingliederungshilfe (z.B. Schulbegleiter, die gem. § 92, Absatz 1 keine Schulkosten sind) überhaupt in der Lage sich in einer Schule zu bewegen. Gerade bei der Bewilligung dieser Hilfen kommt es in der Realität für die Eltern behinderter Kinder zu Problemen, da durch den Kostendruck der Kommunen in diesem Bereich gar nicht so gerne ein Bedarf anerkannt wird.

Man kann sich nun vorstellen, dass für ein Kind, das in seiner Schule zwar sonderpädagogische Unterstützung erhält, diese aber alleine nicht ausreicht, weil er zur Teilhabe an der Gemeinschaft noch Unterstützung durch einen Schulbegleiter im Sinne der Eingliederungshilfe benötigen würde – dieser aber nicht von Jugend-/Sozialamt übernommen wird, oder nicht in vollem Stundenumfang– die Schulpflicht nun ruht, weil dem Kind nicht alle erforderlichen unterstützenden Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Diese Überlegung geht über das SchulG NRW hinaus und ist in der Realität (z.B. bei den autistischen Kindern) ein häufiges, nicht beachtetes Problem. Das Kind darf nicht mehr in die Schule gehen, die Schulpflicht ruht, dabei ist die wichtige Unterstützung durch einen Schulbegleiter noch gar nicht ausprobiert oder nicht bewilligt worden. Das kann nicht gewollt sein.

Den Rechtsanspruch für Eltern von Erst- und Fünftklässlern zur Anmeldung Ihrer Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Regelschule ist der Schritt in die richtige Richtung. Hier sollte es einem zweiten Schritt geben, der den Schüler/innen aller Jahrgänge dieser Rechtsanspruch eröffnet wird.

In den nachfolgend gemachten Ausführungen geben wir Gestaltungshinweise, die wir Ihnen für die weiteren Beratungen des Referentenentwurfs zu bedenken geben.

Das Recht auf inklusive Bildung muss ins Schulgesetz!

Das Recht auf inklusive Bildung bedeutet nichts weiter als die Konkretisierung des Verbots Menschen aufgrund persönlicher Merkmale wie z.B. Geschlecht, Migrationsgeschichte oder Behinderung zu diskriminieren. Dieses Diskriminierungsverbot ist ein Standard der Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen seit 1948. 1994 ist dieses Diskriminierungsverbot in Artikel 3 des deutschen Grundgesetzes aufgenommen worden.

Darüber hinaus hat Deutschland mit der Ratifizierung der VN-Behindertenrechtskonvention im Dezember 2008 das uneingeschränkte Recht auf inklusive Bildung in der wohnortnahen Allgemeinen Schule anerkannt. Gleichzeitig hat sich Deutschland verpflichtet sein selektives Schulsystem zu einem Inklusiven umzubauen.

Während das Diskriminierungsverbot schon seit 1996 unmittelbar für jede Schülerin und jeden Schüler mit Beeinträchtigung und/oder Behinderung gilt, unterliegt der Aufbau eines inklusiven Schulsystems dem sog. „progressiven Realisierungsvorbehalt". D.h.: Beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler, die Aufnahme in eine Allgemeine Schule begehren, sind von dieser aufzunehmen, und sie hat alles zu tun, was einen erfolgreichen schulischen Bildungsprozess bei ihnen bewirkt.

Neben pädagogisch-didaktischen Maßnahmen im Sinne eines Gemeinsamen Unterrichts, gehören dazu auch die Schaffung von angemessenen Vorkehrungen zur Teilhabe am schulischen Leben.

Landeselternkonferenz NRW – Vorstand –
Hinterm Berg 9 – 42551 Velbert

Tel.: 0211-5423981559
Email: vorstand@lek-nrw.de
Homepage: www.lek-nrw.de

Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG – DKB · BLZ 120 300 00 · Konto-Nr. 100 120 3445

Der Referentenentwurf regelt lediglich den Zugang zur Allgemeinen Schule für Kinder mit erhöhtem bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Eltern sich nicht ausdrücklich für die Aufnahme ihres Kindes in eine Förderschule aussprechen.

Damit wird nicht das Recht des Kindes auf inklusive Bildung in das Gesetz aufgenommen, sondern die Eltern erhalten erweiterte Rechte, den schulischen Förderort zu bestimmen. In Artikel 2 werden diese erweiterten Mitbestimmungsrechte der Eltern für Kinder bestimmter Altersgruppen sogar wieder eingeschränkt. Insofern werden mit den geplanten Gesetzesänderungen Kinder bestimmter Altersgruppen zusätzlich zum verweigerten Recht auf inklusive Bildung durch das eingeschränkte Elternwahlrecht auch noch indirekt diskriminiert. Kinder haben nach der VN-Kinderrechtskonvention bekanntlich eigenständige Rechte.

Diese vertiefte gesetzlicher Diskriminierung wird in der Begründung zu Artikel 2 mit dem „progressive Realisierungsvorbehalt" für den Aufbau eines inklusiven Schulsystems lt. VN-BRK gerechtfertigt. Dies ist eine aus unserer Sicht höchst fragwürdige Argumentation. Denn der Referentenentwurf vollzieht keine Schulsystemänderung (auch keinen Einstieg in eine solche), sondern eine schon bestehende höchst diskriminierende Praxis gegenüber Kindern und Jugendlichen wird legalisiert.

Die Ausnahmen im vorgesehenen Verfahren, nach dem die Regelschule zum Regelförderort werden soll, sind nach unserer Sicht unlogisch.

Nach §19 Abs. 5 schlägt die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers den Eltern mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist.

Nach § 20 Abs. 3 richtet der Schulträger gemeinsames Lernen an Schulen ein, es sei denn, die Schule ist personell und sächlich nicht dafür ausgestattet und diese Ausstattung ist nicht mit vertretbarem Aufwand erreichbar.

Nach § 20 Abs. 5 kann die Schulaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen abweichend von der Wahl der Eltern das Kind zur Förderschule statt zur Regelschule zuweisen (und umgekehrt). Voraussetzung: fehlende personelle oder sächliche Voraussetzungen am gewählten Förderort.

"Abweichend von der Wahl der Eltern" kann hier aber nicht bedeuten, dass die Eltern "die Regelschule" oder "die Förderschule" gewählt haben und davon abgewichen wird. Vielmehr wählen die Eltern ja eine ganz konkrete Regelschule, die ihnen die Schulaufsichtsbehörde benannt hat und an der die Voraussetzungen gegeben sein müssen.

Eine Entscheidung abweichend vom "gewählten" Förderort kann es höchstens geben, wenn die Eltern etwas anderes wählen, als durch die Schulaufsichtsbehörde vorgeschlagen.

Auch wenn lt. § 19 Abs. 5 die Absätze § 20 Abs. 3 und 5 unberührt bleiben, so ist das Verfahren hier nicht nachvollziehbar.

Gemeint ist u.E. eigentlich: Die Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen vom Vorschlag einer allgemeinen Schule absehen.

Hier ist aber der Schulträger gefordert, im Rahmen der kommunalen Schulentwicklungsplanung genügend allgemeine Schulen zu bestimmen, die Kinder mit Förderbedarf unterrichten. Dazu bietet der Gesetzentwurf viel zu wenig Druck.

Zu bedenken geben wir an dieser Stelle auch den Effekt des indirekten Drucks auf Eltern von Kindern mit Behinderung. Wird weiterhin ein breit gefächertes Förderschulsystem parallel zu den Angeboten des Gemeinsamen Lernens aufrechterhalten, werden sich die inklusiven Angebote nicht entsprechend qualitativ hochwertig entwickeln können. Immer wieder wird so die Frage an Eltern gerichtet werden: "Warum schickt Ihr Euer Kind nicht in eine Förderschule, mit kleinen Klassen, entsprechender sächlicher und personeller Ausstattung

Landeselternkonferenz NRW – Vorstand –
Hinterm Berg 9 – 42551 Velbert

Tel.: 0211-5423981559
Email: vorstand@lek-nrw.de
Homepage: www.lek-nrw.de

Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG – DKB · BLZ 120 300 00 · Konto-Nr. 100 120 3445

etc. Der emotionale Druck auf Eltern bleibt also, bzw. wird sogar noch erhöht. Warum sollen wir Eltern mit Kindern mit Behinderung uns weiterhin dafür rechtfertigen müsse, gemeinsames Leben und gemeinsames Lernen für unsere Kinder verwirklichen zu wollen?

Lehrerversorgung

Alle Kinder, die eine Allgemeine Schule besuchen – mit und **ohne** festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf – zählen für die Lehrerversorgung der Allgemeinen Schule, dies Begrüßen wir! Aber, für Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen wird in der Zeit der Schuleingangsphase (max. 3 Jahre) kein Feststellungsverfahren mehr eingeleitet. Für diese nicht testierten Kinder braucht es dennoch eine Grundversorgung mit Sonderpädagoginnen (mind. eine halbe Stelle bis 2-Zügigkeit; ganze Lehrerstelle ab 3-Zügigkeit) oder alternativ Erzieherin / Sozialpädagogin mit mind. 30 Wochen Std., ggf. nach Sozialkriterien zugewiesen.

Die Versorgung von Allgemeinen Schulen mit sonderpädagogisch ausgebildetem und erfahrenem Lehrpersonal wird durch das Schulgesetz strukturell nicht ausreichend gesichert.

Der Bedarf an Lehrerinnen und Lehrer für eine Doppelbesetzung ist zu sichern, gerade in der Übergangszeit. Die Vertretungsreserven sind entsprechend aufzustocken.

Die Klassenfrequenzen müssen eindeutig festgelegt werden und dürfen auch bei Anmeldeüberhang nicht überschritten werden. Lehrkräfte und Schulleitung benötigen für Teamabsprachen und Förderplanung eine zusätzliche Anrechnungszeit und Unterstützung.

Der Gesetzentwurf trifft keine Aussagen zur Ressourcenausstattung

Vorrangig sollen in Zukunft die Eltern Anträge auf Feststellung des Förderbedarfs stellen (§ 19 Abs. 5). Schulen können nur noch in Ausnahmefällen Anträge stellen. Für den Förderschwerpunkt Lernen können Schulen Anträge erst nach der Schuleingangsstufe, also erst nach 3 Jahren stellen.

Das "Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma" wird so zum Nachteil der Ressourcenausstattung an der Schule gelöst.

Beim Gesprächskreis wurde angekündigt, dass es eine Pauschalzuteilung von Ressourcen geben soll. Dazu finden sich aber keine Aussagen im Gesetzentwurf.

Es gibt Hinweise, dass die durchgeführten Feststellungsverfahren der letzten Jahre Grundlage für die Ressourcenzumessung sein sollen. Dabei würden die Schulen das Nachsehen haben, die bereits in der vergangenen Zeit nur wenige Feststellungsverfahren durchgeführt haben, weil es entsprechende Anweisungen durch die Schulräte gab.

Es gibt keine Aussagen zur Prävention im Gesetzentwurf.

Die offene Eingangsstufe, auf die der Gesetzentwurf inhaltlich abstellt, ist ein Konzept, das in der überwiegenden Zahl der Schulen keine adäquate Umsetzung findet.

Der Gesetzentwurf zielt wohl darauf, dass Förderschulen zunehmend unter die Mindestschülerzahl fallen sollen und dann auslaufen müssen. Es findet sich allerdings keine Regelung darüber, wie der Transfer von Ressourcen aus der auslaufenden Förderschule in die Regelschule erfolgt.

Schwerpunktschulen mit Vorreiterrolle
Schwerpunktschulen sollen nach der Begründung zu § 20 Abs. 6 über die Inklusion von Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen hinaus für solche mit „komplexen sonderpädagogischen

Landeselternkonferenz NRW – Vorstand –
Hinterm Berg 9 – 42551 Velbert

Tel.: 0211-5423981559
Email: vorstand@lek-nrw.de
Homepage: www.lek-nrw.de

Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG – DKB · BLZ 120 300 00 · Konto-Nr. 100 120 3445

Unterstützungsbedarfen" ausgestattet sein. Dabei reicht ein zusätzlicher Förderschwerpunkt aus, um eine „Vorreiterrolle" zugeschrieben zu bekommen.

Die LEK NRW erkennt an, dass notwendige bauliche Anpassungen für einen gelingenden Gemeinsamen Unterricht und die Teilhabe am Schulleben mit Blick auf manche mehrfach beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler nicht sofort flächendeckend in jeder Schule realisiert werden können. Die „Schwerpunktschule" kann und sollte eine Entwicklungsmöglichkeit für Schulträger sein, um Schritt für Schritt die regionale selektive Schullandschaft in eine Inklusive Schullandschaft umzuwandeln.

Wir erwarten in der Konsequenz aus den vorgenannten Überlegungen, dass die Genehmigung von Schwerpunktschulen an die Bedingung zur Vorlage eines Gesamtentwicklungskonzepts des Schulträgers geknüpft wird, in dem der Stellenwert der Schwerpunktschule für den regionalen Inklusionsentwicklung deutlich wird.

Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung

Die LEK NRW begrüßt, dass die Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung ersatzlos auslaufen sollen. In der aktuellen Struktur als verlängerter Arm der Förderschulen „Lernen" wirken diese dem Inklusionsprozess entgegen. Wir unterstützen ausdrücklich, den in der Begründung zu § 20 Abs. 8 Referentenentwurf ausgeführten Leitgedanken, dass eine inklusive Schule sich nur entwickeln kann, wenn Lehrkräfte für Sonderpädagogik Teil des Kollegiums der Allgemeinen Schulen sind.

Übergang in berufliche Orientierung und Qualifizierung: Schulbegleitende Praktika, Gemeinsamer Unterricht an Berufskollegs

Inklusive Bildung in der Allgemeinen Schule umfasst auch die berufliche Bildung. Hier stellen sich folgende Fragen, die beantwortet werden müssen:

Wie wird der Wegfall der Sonderklassen an Berufskollegs bewertet?
Welche Anforderungen stellen sich für einen Inklusiven Unterricht an Berufskollegs?

Die Beteiligung und Beratung der Eltern ist unzureichend geregelt

Nach § 19 Abs. 6 des Referentenentwurfs in Verbindung mit der entsprechenden Erläuterung im besonderen Teil der Begründung ist die „umfassende Information und Beratung" eine „zentrale Aufgabe der Schulaufsicht". Die Beratung durch Betroffenenselbsthilfe bzw. durch „Peerberatung" bleibt der Initiative der Eltern überlassen, die gem. § 12 AO-SF eine „Person ihres Vertrauens" hinzuziehen können. Die Schulaufsichtsbehörde muss lediglich allgemein über weitere Beratungsangebote informieren. Wir erwarten, dass die Vorrangstellung der Betroffenenselbsthilfe in das Schulgesetz explizit aufgenommen wird.

Art. 4 Abs. 3 der VN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet staatliche Institutionen, die Verbände der Betroffenenselbsthilfe aktiv zu beteiligen. Wir erwarten, dass dies in § 80 (Schulentwicklungsplanung) aufgenommen wird. Diese Verpflichtung muss auch an anderen Stellen, z.B. in § 77 (Mitwirkung beim Ministerium), aufgenommen werden.

Zu den Unterrichtvorgaben für Gemeinsames Lernen

In § 20 Abs. 2 Referentenentwurf werden die bislang im Schulgesetz institutionell gefassten Begriffe „Gemeinsamer Unterricht" „Integrative Lerngruppe" und „Sonderpädagogische Förderklasse an allgemeinen Berufskollegs" durch den Sammelterminus „Gemeinsames Lernen", der für alle Organisationsformen des Inklusiven Unterrichts abgelöst.

Diese Änderung ist zu begrüßen, da sie die Kinder und Jugendlichen mit ihren Lernkompetenzen und Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt schulischer Arbeit stellt und

Landeselternkonferenz NRW – Vorstand –
Hinterm Berg 9 – 42551 Velbert

Tel.: 0211-5423981559
Email: vorstand@lek-nrw.de
Homepage: www.lek-nrw.de

Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG – DKB · BLZ 120 300 00 · Konto-Nr. 100 120 3445

die Organisationsform der Inklusiven Bildung pädagogischen Entscheidungen in der Schule überlässt.

Indem der vorgeschlagene Gesetzestext an dieser Stelle aber die Gleichwertigkeit von innerer und äußerer Differenzierung ausdrücklich betont, konterkariert er das Beabsichtigte. Denn die häufig bestehende schlechte Praxis des Gemeinsamen Unterrichts, nämlich z. B. sonderpädagogische Förderung als separate Veranstaltung während der Englisch- und Mathematik-Stunden im „Förderraum" durchzuführen, würde legalisiert.

Um solche Fehlentwicklungen zu korrigieren Auswüchse zurückzuführen, erwarten wir die gesetzliche Klarstellung, dass binnendifferenzierende Formen des Gemeinsamen Lernens den Formen der äußeren Differenzierung vorzuziehen und weitestgehend anzustreben sind.

Aus dem Begründungsteil zu § 20 Abs. 2 Referentenentwurf geht hervor, dass die Unterrichtsvorgaben für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte von einer Lehrplankommission überarbeitet und den fachlichen Erfordernissen des gemeinsamen Lernens angepasst werden sollen.

Im Sinne einer subsidiären Sonderpädagogik sollen Lehrkräfte für Sonderpädagogik das Kollegium einer Allgemeinen Schule verstärken, damit die Allgemeine Schule als Ganze inklusive Bildung vermitteln kann und Kinder mit unterschiedlichen Lernausgangslagen gemeinsam unterrichtet. Wir erwarten daher, dass gerade die Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen (Richtlinien und (Kern-)Lehrpläne) mit dem Ziel der Anpassungsfähigkeit für Gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung überarbeitet werden. Denn zu einem Inklusiven Unterricht gehört auch eine inklusive Didaktik, die Lernstoff auch vertikal entlang von individuellen Entwicklungsniveaus differenziert.

Zielgleich / Zieldifferent Unterricht ist nicht zu Ende gedacht

Es ist nur eine ausschließlich zielgleiche oder zieldifferente Unterrichtung mit den entsprechenden Abschlüssen möglich.

Für Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist ein "dem Hauptschulabschluss gleichgestellter" Schulabschluss vorgesehen (§19 Abs. 4).

Nach wie vor ist es aber nicht möglich, dass Schülerinnen und Schüler, nur teilweise zieldifferent unterrichtet werden, also in einzelnen Fächern nach den Lernzielen der besuchten Regelschule lernen, in anderen nach individuellen Förderlehrplänen.

Schlechterstellung von Kindern mit Behinderung bei Schullaufbahnentscheidungen

Nach §19 Abs. 5 schlägt die Schulaufsichtsbehörde den Eltern eine Regelschule vor, "die der Empfehlung der Schule entspricht."

Damit stellt der Gesetzentwurf Kinder mit Behinderung schlechter als andere Kinder. Denn durch die Abschaffung des verbindlichen Grundschulgutachtens ist ja gerade die Situation abgeschafft worden, dass die Schule bei Schullaufbahnentscheidungen größeren Einfluss hat als die Eltern. Hier müssen die Entscheidungen der Eltern mit berücksichtigt werden.

Die Übergangsvorschriften schließen zunächst einen Wechsel von Kindern der Förderschule zurück in die Regelschule aus. Kinder, die nach alter Rechtslage gegen den Willen ihrer Eltern an die Förderschule verwiesen wurden, können also nicht mehr zurück wechseln. Dies ist ein Verstoß gegen die VN-Behindertenrechtskonvention, die für alle Kinder gilt.

Außerdem geht diese Regelung hinter den Erlass von Ministerin Löhrmann vom Dezember 2010 zurück, der vorschreibt, dass die Schulaufsicht alle Anträge auf Gemeinsamen Unterricht konventionsfreundlich auslegen sollen. Für die Zukunft ist zu befürchten, dass die

Landeselternkonferenz NRW – Vorstand –
Hinterm Berg 9 – 42551 Velbert
Tel.: 0211-5423981559
Email: vorstand@lek-nrw.de
Homepage: www.lek-nrw.de

Schulaufsicht Anträge auf Wechsel von der Förderschule zur Regelschule mit der Begründung ablehnt, der Gesetzgeber schließe einen Rückwechsel aus der Förderschule bewusst aus.

Nach dem geplanten §19 Abs. 7 kann die Schule erst nach drei Jahren in der Schuleingangsphase einen Antrag für den Förderschwerpunkt Lernen stellen. Zwar hat die Grundschule die Aufgabe, Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, auch ohne förmliches Verfahren entsprechend zu fördern. Es steht jedoch zu befürchten, dass die Schule dann mit dem Mehraufwand für die sonderpädagogische Förderung solcher Kinder ohne eine formale Feststellung des Förderbedarfs alleine gelassen wird.

Kompetenzentwicklungspläne

Aus unserer Sicht für inklusive Bildung ist wesentlich, dass Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und mit einem festgestellten sonderpädagogischem Förderbedarf in schulische Lernprozesse eingebunden werden und die dafür erforderlichen angemessenen Vorkehrungen im Sinne der VN-Behindertenrechtskonvention ergriffen werden. Um dies zu leisten bedarf es u. A. der Aufstellung von Kompetenzentwicklungsplänen für jede/n dieser in ihrer Bildungsteilhabe gefährdeten Schülerinnen und Schüler, damit Behinderung und Ausgrenzung verhindert werden (können).

Zu der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

Die Mindestgrößen für den „geordneten" Schulbetrieb bei Förderschulen werden drastisch gesenkt, so dass davon auszugehen ist, dass allein aufgrund dieser Verordnung viele Förderschulen auslaufen und früher oder später schließen werden. Wir vermögen z Zt. nicht einzuschätzen, wie sich dies auf die Schullandschaft in den Kommunen und Landkreisen konkret auswirken wird.

Zu würdigen ist die Absicht der Landesregierung über den Weg der Absenkung der Mindestgrößen von Förderschulen deutlich mehr Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Allgemeinen Schulen zu versorgen. Auf die erwarteten Qualitätsprobleme haben wir an anderer Stelle bereits hingewiesen.

Als Übergangsregelung bei jahrgangsweisem Abbau von Förderschulen sieht der Verordnungsentwurf „Kooperationsklassen" an Allgemeinen Schulen vor. Wir vermuten, dass viele Allgemeine Schulen gar nicht über die erforderlichen Räumlichkeiten verfügen solche Kooperationsklassen unterzubringen. In diesen Fällen bleibt den Schulträgern u. E. gar nichts andres übrig, als sie dann in den Gebäuden der ehemaligen Förderschule fortzuführen.

Die Bildung von Verbünden aus mehreren Förderschulen bzw. die Fusion von kleinen Förderschulen bei Aufrechterhaltung der ursprünglichen Förderschwerpunkte wird deutlich erschwert, da sie juristisch als Neugründung von (Förder)Schulen behandelt werden und eine um die Hälfte erhöhte Ausgangsschülerzahl bezogen auf die neuen Werte nach § 1 des Verordnungsentwurfs vorweisen zu müssen.

Der Verordnungstext lässt ebenso wie der Text des Referentenentwurfs offen, ob – und, wenn ja, wie – die über den Abbau von Förderschulen freigesetzten Lehrkräfte für Sonderpädagogik an den Allgemeinen Schulen eingesetzt werden sollen / müssen.

Die Eltern, die sich mit der Förderschule, die sie für ihre Kinder ausgewählt und schätzen gelernt haben, identifizieren, werden „Kooperationsklassen" als Qualitätsabbau erleben. Dies muss vermieden werden.

Die Eltern der Kinder, die Allgemeine Schulen besuchen, werden den Schließungsdruck für Förderschulen erkennen und Nachteile für ihre Kinder befürchten, wenn zu viele Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an die Allgemeinen Schulen kommen. In jedem Falle wird

Landeselternkonferenz NRW – Vorstand –
Hinterm Berg 9 – 42551 Velbert

Tel.: 0211-5423981559
Email: vorstand@lek-nrw.de
Homepage: www.lek-nrw.de

Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG – DKB · BLZ 120 300 00 · Konto-Nr. 100 120 3445

der Schulträger gemeinsam mit der zuständigen Schulaufsicht die Versorgung der Kinder und Jugendlichen vorausschauend planen müssen.

Dazu gehören u.E. auch Regionalkonferenzen, an denen die Eltern, die Lehrkräfte und die weitere Öffentlichkeit beteiligt werden sollten.

Inklusion muss/sollte umfassend sein. Sie darf nicht einzelne Aspekte ausklammern. Auch religiöse, ethnische, kulturelle und soziale Gesichtspunkte müssen Beachtung finden. Das Konstrukt der Bekenntnisschulen in NRW setzt in wesentlichen Teilen voraus, dass eine Wahlfreiheit besteht. Dies ist mancherorts faktisch jedoch nicht gegeben. Daher sollte die Form/Stellung der Bekenntnisschulen mit überarbeitet werden. Gegenwärtig ist die Aufnahme an einer BGS nur bei Zugehörigkeit zum entsprechenden Bekenntnis möglich. Diese Regelung ist geeignet ein Instrument der religiösen, ethnischen und sozialen Ausgrenzung zu sein (Segregation). Daher sollte der im SchulG formulierte Vorrang für eine wohnortnahe Beschulung (SchulG §46 Abs. 3) ohne Einschränkung auf BGS ausgedehnt werden.

Aus der zuvor genannten Forderung ergibt sich eine Auswirkung auf die z.Zt. verpflichtende Teilnahme am Religionsunterricht. Diese zwingende Teilnahme ist für einige Eltern nicht akzeptabel und nicht in Einklang mit dem Grundrechten zu bringen. GG Artikel 7 Abs. 2: Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

Umwandlung von Bekenntnisschulen

Die Art der Grundschule wird bei Errichtung durch die Eltern festgelegt (SchulG §27 Abs.2) Eine Änderung kann nur auf Betreiben der Eltern durch 2/3 Mehrheit aller Eltern einer Schule erreicht werden (vergl. SchulG §27 Abs.3) Diese Abstimmungsform ist die einzige uns bekannte, bei der auch die Stimmen derjenigen zählen, die nicht an der Abstimmung teilnehmen. Diese Regelung verhindert eine Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen. Sie schreibt die Schulform faktisch vor.

Einzufordern ist weiter **eine stärkere Steuerungsfunktion des Landes**, damit nicht jeder Schulträger und jede Schule den inklusiven Unterricht ausgestalten kann, wie sie meint (oft von persönlichen Interessen der beteiligten Lehrkräfte und / oder Schulleitungen geleitet). Das Land muss einen Weg finden, den Einsatz von fachqualifizierten Assistenzpersonen, Schulsozialarbeitern und Heil- und Hilfsmitteln sicherzustellen.

Fazit:

Aus Sicht der LEK behandelt der Gesetzentwurf nicht hinreichend den Aspekt der Inklusion.
Es fehlt u.a. eine klare Obergrenze der Schülerzahl pro Klasse mit Inklusionsschülern (s. Stellungnahme zum 8. SchulrechtsänderungsG). Hier sieht die LEK noch entsprechenden Handlungsbedarf.

Trotzdem freuen wir uns als Elternverband, dass es nun endlich konkret wird mit der Inklusion in unseren Schulen. Alle auftretenden Schwierigkeiten in Schulen sollte konkret nachgegangen werden. Wir sind bereit, mit unseren Mitteln daran mitzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Kwiatkowski
Landeselternkonferenz NRW, Vorsitzender

Landeselternkonferenz NRW – Vorstand –
Hinterm Berg 9 – 42551 Velbert

Tel.: 0211-5423981559
Email: vorstand@lek-nrw.de
Homepage: www.lek-nrw.de

Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG – DKB · BLZ 120 300 00 · Konto-Nr. 100 120 3445